

Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME)

Änderung vom 4. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [453.111](#) (Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene [V AME] vom 9. September 1991) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufgehoben.

§ 1a Abs. 2 (geändert)

² Sie umfasst Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ¹⁾ sowie die obligatorischen Fächer. Die Anhänge regeln die Studentafeln und die Lehrpläne.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterricht findet in der Regel an ein bis zwei Werktagen und am Samstag statt.

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Die Kosten für die Unterrichtsmaterialien tragen die Studierenden.

§ 6

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [400.710](#)

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) sind das vollendete 18. Lebensjahr sowie entweder

- a) **(neu)** der Ausweis über eine abgeschlossene Berufslehre,
- b) **(neu)** eine Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer, wobei Care- und Erziehungsarbeit, die Freiwilligenarbeit sowie die Arbeit im Haushalt der Berufsarbeit gleichgestellt werden,
- c) **(neu)** ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder
- d) **(neu)** ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis.

³ Eintritte sind nur auf Semesteranfang möglich und erfolgen prüfungsfrei.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Schulleitung legt auf Basis des Ausbildungsstands fest, in welches Semester die Kandidierenden eingeteilt werden.

⁴ Studierende aus Maturitätsschulen des zweiten Bildungswegs mit eidgenössischer Anerkennung oder mit gleichwertiger Vorbildung werden ins entsprechende Semester aufgenommen.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Dispensationen vom Unterricht in einzelnen Fächern können von der Schulleitung für ein Semester bewilligt werden. Studierende sind verpflichtet, an den für die Promotion massgebenden Prüfungen während des Semesters teilzunehmen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das Absenzen- und Urlaubswesen ist in der von der Schulleitung erlassenen Schulordnung geregelt.

² *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Der freiwillige Austritt einer oder eines Studierenden aus der AME im Laufe des Lehrgangs ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

^{1bis} Die Austretenden erhalten eine Bestätigung über die Art und Dauer ihres Schulbesuchs.

² Beim Austritt während des Semesters werden Studiengeld und Schulgeld nicht zurückerstattet.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Disziplinarwesen richtet sich nach dem Mittelschuldekret.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Individuelle Anliegen und Anliegen von Abteilungen (Überschrift geändert)

¹ Bei schulischen Problemen können sich die Studierenden jederzeit an die zuständigen Fach- und Abteilungslehrpersonen sowie an die Mitglieder der Schulleitung wenden.

² Die einzelnen Abteilungen haben das Recht, die Einberufung einer Abteilungskonferenz zu beantragen und vor dieser ihr Anliegen zu vertreten.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

Organe (Überschrift geändert)

¹ In Bezug auf die Organe der AME gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 ¹⁾ sinngemäss.

II.

1.

Der Erlass SAR [423.123](#) (Verordnung über die Mittelschule [Mittelschulverordnung] vom 3. Juni 2015) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Absenzen- und Urlaubswesen ist in der von der Schulleitung erlassenen Schulordnung geregelt.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der aargauischen Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz.

2.

Der Erlass SAR [453.151](#) (Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene [VPAME] vom 7. Januar 1998) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Allgemeines und Promotion

¹⁾ SAR [423.123](#)

Titel nach Titel 1. (neu)

1.1. Allgemeines

§ 1

Aufgehoben.

§ 1a (neu)

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).

§ 1b (neu)

Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Studierenden erfolgt lehrplanbezogen und umfasst alle Leistungskomponenten.

² Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

§ 1c (neu)

Nachteilsausgleich

¹ Studierende mit Behinderungen, bei denen die damit verbundenen Funktionsstörungen ärztlich beziehungsweise fachpsychologisch nachgewiesen sind, haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

² Die betreffenden Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Promotionsentscheide und Prüfungen zu erbringen.

³ Über Art und Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet im Rahmen von § 1b die Schulleitung.

§ 2

Aufgehoben.

Titel nach § 2 (neu)

1.2. Promotion

§ 4 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Studierende werden befördert, wenn

- b) **(geändert)** im Zeugnis am Ende des Grundkurses nicht mehr als drei Noten unter 4, beziehungsweise im Zeugnis am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres des Aufbaukurses nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

^{1bis} Liegen wichtige Gründe vor, können Studierende, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, befördert werden, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele des entsprechenden Ausbildungsjahres eine günstige Prognose gestellt werden kann.

² Über die Beförderung entscheidet die Promotionskonferenz auf Grund der von den Fachlehrpersonen eingereichten Fachnoten.

§ 5 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 5a (neu)

Zeugnis

¹ Zeugnisse werden am Ende des Grundkurses sowie am Ende des ersten, zweiten und dritten Jahres des Aufbaukurses ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Fächer, an den Promotionssterminen den Promotionsentscheid und in den Fällen von § 4 Abs. 1^{bis} eine zusätzliche Begründung.

§ 5b (neu)

Zwischenbeurteilung

¹ Am Ende jedes ungeraden Semesters des Aufbaukurses erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die der Standortbestimmung der Studierenden dient.

² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

³ In den Promotions- beziehungsweise Maturitätsfächern werden den Studierenden die Noten der jeweiligen Beurteilung mitgeteilt.

§ 6

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die schriftlichen Prüfungen sind innerhalb der Schule einheitlich.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.

3.

Der Erlass SAR [453.153](#) (Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen [Passerellenverordnung] vom 2. Mai 2007) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Passerellenausbildung bezweckt, Inhaberinnen oder Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses den Zugang an die schweizerischen universitären Hochschulen zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ In den Vorbereitungskurs wird aufgenommen, wer im Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses ist.

^{1bis} Vor dem Eintritt kann ein Aufnahmegespräch durch die Schulleitung stattfinden. Das Aufnahmegespräch hat beratenden Charakter.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungskurs an der Aargauischen Maturitätsschule absolviert und die Studiengelder bezahlt hat.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Passerellenkonferenz (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung legt anlässlich der Passerellenkonferenz die Prüfungsnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Prüfung.

² Die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten nehmen nach Bedarf an der Passerellenkonferenz mit beratender Stimme teil.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Studierenden haben bei der Anmeldung eine Gebühr von Fr. 200.– zu bezahlen. Dieser Betrag wird an das Studiengeld des ersten Semesters angerechnet.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Studierenden haben pro Semester ein Studiengeld von Fr. 1'000.– zu bezahlen.

^{1bis} Bei einem Austritt während des Semesters werden Studiengeld und Schulgeld nicht zurückerstattet.

³ Die Kosten für die Unterrichtsmaterialien tragen die Studierenden.

Titel nach § 14

5. (aufgehoben)

§ 15

Aufgehoben.

4.

Der Erlass SAR [453.163](#) (Verordnung über den Vorkurs Pädagogik [V Vorkurs Pädagogik] vom 21. Mai 2003) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Bei einem Austritt während des Semesters werden Studiengeld und Schulgeld nicht zurückerstattet.

³ Die Kosten für die Unterrichtsmaterialien tragen die Studierenden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. August 2022 in Kraft.

Aarau, 4. Mai 2022

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
FILIPPI